

Beweisbeschluss Nr. 41a

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV (Silvesternacht) hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2016 b e s c h l o s s e n :

I.

1.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 27. Januar 2016, Drucksache 16/10798 (Neudruck) (Plenarprotokoll 16/103)

wird Herr Prof. Dr. Rudolf Egg

entsprechend Ziffer VIII des Einsetzungsbeschlusses in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 15 und 25 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als Sachverständiger bestellt.

2.

Der Sachverständige soll die von dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen dem Untersuchungsausschuss mit Begleitschreiben vom 7. Juni 2016 als Beweismittel überreichten anonymisierten Strafanzeigen der Ermittlungsgruppe Neujahr auswerten und darüber ein schriftliches Gutachten erstellen. Zu dem Ergebnis seines Gutachtens soll der Sachverständige vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss angehört werden.

3.

Das Gutachten soll möglichst nicht mehr als 60 - 70 Seiten (Schriftart Arial, Schriftgröße 11) umfassen und von dem Sachverständigen spätestens 14 Tage vor seiner Anhörung dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorgelegt werden.

4.

Der Sachverständige soll in dem schriftlichen Gutachten insbesondere zu folgenden Fragen Stellung nehmen (soweit die Strafanzeigen hierzu Angaben ermöglichen):

- a) Wie viele Strafanzeigen haben welche(n) Tatvorwürfe/Tatvorwurf zum Gegenstand (nach zeitlichem und räumlichem Verlauf geordnet und grafisch dargestellt, beginnend am 31.12.2015) ?
- b) Welche Schwerpunkte sind hinsichtlich der Tatzeiten bzw. der Tatzeiträume feststellbar (möglichst mit Minuten- und Stundenbenennung)? Gibt es einen zeitlichen Schwerpunkt von Sexualdelikten?
- c) Welche Schwerpunkte sind hinsichtlich der Tatorte feststellbar. Wie verteilen sich die Taten insbesondere auf Hohenzollernbrücke, Domplatte, Bahnhofsvorplatz, Bahnhofsgebäude, Breslauer Platz oder sonstige räumliche Schwerpunkte?
Gibt es auch Tatörtlichkeiten in Räumen (z.B. Eingänge des Bahnhofsgebäudes, bestimmte Bereiche auf dem Bahnhofsvorplatz oder Aufgänge zu Bahnsteigen im Bahnhofsgebäude)?
Gibt es einen örtlichen Schwerpunkt von Sexualdelikten?
- d) Gab es eine Häufung von Straftaten im Bereich der Domplatte / des Bahnhofsvorplatzes in den Zeiträumen
 - 20.30 - 23:35 Uhr,
 - 23:35 bis 0:15 Uhr (Räumung der Domplatte / des Bahnhofsvorplatzes),
 - 00.15 Uhr - 00.45 Uhr,
 - 00.45 Uhr - 01.20 Uhr sowie
 - 01.20 Uhr bis 6.00 Uhr?

- e) Gibt es zeitlich und/oder örtlich Auffälligkeiten hinsichtlich der Kombination von Eigentums- und Sexualdelikten? Ist diese Kombination erst ab dem Zeitpunkt der Räumung zu verzeichnen?
- f) Wie ist das Verhältnis von geschädigten Frauen zu geschädigten Männern bei den Diebstahls- und Raubdelikten?
- g) Wie ist das Durchschnittsalter der geschädigten Frauen? Gibt es insoweit eine Schwerpunktbildung in bestimmten Altersgruppen der geschädigten Frauen und Männer?
- h) In wie vielen Fällen ist eines / sind mehrere bzw. alle der folgenden Merkmale erfüllt (möglichst tabellarische Darstellung):
- Geschädigte ist weiblich,
 - Kombination aus Eigentumsdelikt und sexuellem Übergriff,
 - Täter/Tatverdächtige dem Erscheinungsbild nach nordafrikanischer / arabischer Herkunft,
 - Umzingelung durch Tätergruppe,
 - Spalierbildung durch Tätergruppe?
- i) In wie vielen Fällen sind Männer Opfer von sexuellen Übergriffen geworden?
- j) In welchem mengenmäßigen Verhältnis stehen Eigentums- und Sexualdelikte zueinander?
- k) Gibt es Hinweise darauf bzw. Aussagen oder Einlassungen dazu, ob die Sexualdelikte bei Gelegenheit zusätzlich zu den Eigentumsdelikten begangen worden sind oder ob diese zur Ermöglichung der Diebstahls-/Raubtaten dienten? Standen Diebstahls- oder sexuelle Motive nach Wahrnehmung der Opfer im Vordergrund.
- l) Sind verschiedene örtlich lokalisierbare Tätergruppen identifizierbar? Wie viele Einzeltaten sind den jeweiligen Gruppen über welchen Zeitraum hinweg zuzuordnen?

- m) Gab es Hinweise zu Größe der einzelnen Tätergruppen?
- n) Gibt es Hinweise darauf, dass die Täter/Tätergruppen sich in irgendeiner Weise organisiert hatten?
- o) Gibt es Hinweise darauf, dass Absprachen über soziale Netzwerke, Email, Mobiltelefone oder vor Ort getroffen worden waren / wurden?
- p) In wie vielen Fällen wurde ein Tatwerkzeug eingesetzt? Um welche Tatwerkzeuge handelte es sich hierbei?
- q) Welches Empfinden der Geschädigten hinsichtlich der Bedrohlichkeit der Situation ergibt sich zusammenfassend aus den Strafanzeigen?
- r) Welche psychischen Belastungen haben sich für die Geschädigten ergeben? Wie viele Opfer von Sexualstraftaten haben sich nach den Vorkommnissen in der Silvesternacht ausweislich der Strafanzeigen in eine ärztliche/psychologische Behandlung begeben?
- s) Wann sind die Strafanzeigen wo erstattet worden oder eingegangen? Bei wie vielen Delikten mit sexuellem Hintergrund erfolgte die Anzeigenaufnahme durch einen männlichen und bei wie vielen durch eine weibliche Beamtin?
- t) In wie vielen Fällen konnten die Geschädigten zur Identifizierung von Tatverdächtigen beitragen?
- u) In wie vielen Fällen erfolgte das Tatgeschehen im Sichtfeld einer Videokamera und in wie vielen Fällen waren Aufzeichnungen hilfreich zur Fahndung der Täter?
- v) Enthalten die Strafanzeigen Aussagen zu beobachteter oder vermissteter Präsenz von Polizei- oder sonstigen Schutz- und Ordnungskräften (SPD)? In wie vielen Fällen haben Geschädigte über nicht sichtbare Polizei berichtet, oder dass sich an Polizeibeamte gewandt wurde, ohne dass dem Hilfeersuchen

entsprochen worden ist? Enthalten die Strafanzeigen Aussagen zum Verhalten der Polizei- oder sonstigen Schutz- und Ordnungskräfte?

- w) In welchen der angezeigten Straftaten kommt eine Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 Nr. 3 (ggf. i.V.m. §§ 22, 23 StGB) in Betracht?
- x) Welche Schlussfolgerungen ergeben sich für die Typologie der begangenen Straftaten zusammenfassend? Handelt es sich um einen neuartigen Modus Operandi?

Begründung:

Das Gutachten und die Anhörung des Sachverständigen dienen der Aufklärung der Geschehnisse der Silvesternacht 2015 im Bereich des Kölner Hauptbahnhofs. Insbesondere ist zu erwarten, dass sich aus der fachlichen Auswertung, Verdichtung und Bewertung der vorliegenden Strafanzeigen Erkenntnisse zu einer möglichen Typologie der begangenen Straftaten und zu einem eventuellen organisierten Vorgehen der Täter ableiten lassen.

II.

Die Beweiserhebung ist gemäß Art. 41 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung (LV NRW) erforderlich und gemäß §§ 13,14 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen (UAG NRW) geboten.